



BUNDESPATENTGERICHT

35 W (pat) 19/10

(Aktenzeichen)

BERICHTIGUNGS- BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

...

betreffend das Gebrauchsmuster ...

(hier: Berichtigung gemäß § 95 PatG)

hat der 35. Senat (Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 7. Februar 2011 durch den Vorsitzenden Richter Müllner sowie die Richter Baumgärtner und Eisenrauch

beschlossen:

Der Beschluss vom 20. Dezember 2010 - Ziffer 1 des Tenors - wird wie folgt berichtigt:

- „1. Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss der Gebrauchsmusterabteilung I des Deutschen Patent- und Markenamts vom 7. Juli 2010 aufgehoben und die Kosten des Lösungsverfahrens der Antragstellerin auferlegt.“

Gründe

Die unrichtige Bezeichnung der zu erstattenden Kosten in Ziffer 1 des Beschlusstextes als „Kosten des Beschwerdeverfahrens“ beruht auf einem offensichtlichen Schreibversehen. Der Kostenausspruch in Ziffer 1 des zu berichtigenden Beschlusses betrifft vielmehr die „Kosten des Lösungsverfahrens“; nur diese waren Gegenstand des patentamtlichen Beschlusses der Gebrauchsmusterabteilung I, der durch den hier zu berichtigenden, patentgerichtlichen Beschluss aufgehoben wurde. Ein Ausspruch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens befindet sich zu-

dem unter Ziffer 2 des Tenors des zu berichtigenen Beschlusses. Die Beschlussberichtigung hat ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 2, Satz 1 GebrMG i. V. m. § 95 Abs. 1 PatG.

Müllner

Baumgärtner

Eisenrauch

Pr